

stossen sey / wie er denn auch des Orths anzeigen / daß der Fürstin  
Dianæ Estensi gleichfalls auch 22. Pfundt Bluts auf der Nase ges-  
stossen.

**Prob wenn ein unsinniger Hund einen gebissen \* ob  
die Wunde schädlich vnd giftig.**

Nim ein bishlein Brods / tuncke es in die Wunde / gib es einer  
Hännen zu essen /isset sie es vnd stirbet / so ist die Wunde schädlich /  
vnd giftig / das sol dir ein Zeichen sein / daß du die Wunde niche  
consolidirest, sondern zum menigsten 40. Tage offen behaltest.

\* Qui morsus à cane rabido in rabiem incidit, apparent in  
urina ejus figuræ canum. Henr. Corn. Agrip. de phil. occult.  
lib. I. cap. 65.

**Proba der Ghur der fallenden Sucht.**

Wenn man nimpt Afa foetida, Geiß oder Ziegen Hörner ana  
ein halb q. thue es zusammen / vnd lege es auff eine Blut / vnd lasse  
einen so die Epilepsiam gehabt / darüber riechen / hat er solchen Ges-  
brechen der schweren Krankheit nicht mehr / vnd ist recht curirt  
worden / so schadet ihm solcher Geruch nicht / wo er aber nicht rech-  
curirt ist / vnd die Seuche noch an sich hat / so feld er als bald.

**Das XXIII. Capitel.**

**Wenn einem Menschen biß auff den Todt mit Gifte  
vorgeben were / wie ihme zu helffen.**

**S**i m eine Kröthe reiß sie auff / nimm die Lebern  
von ihr / den eine jegliche Kröthe hat zwö Lebern / lege  
sie alle beyde auff einen Ameisen haussen / welche die  
Ameisen am meisten bekriechen / die nim / denn sie ist die  
heilicke / haupte sie klein / vnd gib sie dem Kranken heimlich in einer  
Suppen.